Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 24.03.1889

Gesetplatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 24. März 1889.) 6. Stück.

Inhalt:

N. 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1889, betreffend die Einführung einer Eberköhrung im Amtsversbandsbezirke Westerstede.

1 9.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Eberköhrung im Amtsverbandsbezirke Westerstede. Oldenburg, 1889 März 12.

Auf Grund des Artifels 1 des Gesetzes für das Herz zogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberköhrung, wird auf Antrag des Amtszraths des Amtsverbandes Westerstede angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. Mai 1889 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhzung) von der zuständigen Köhrungs-Kommission für tüchtig erkannt (angeköhrt) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Artifels 2 §. 2 und Artifel 4 bis 6 des erwähnten Gessetzes und die auf Grund des Artifels 3 desselben erlassene Köhrungs-Ordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde

gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Wester= stede in Kraft.

Oldenburg, den 12. März 1889.

Staatsminifterium.

Departement des Innern.

Jansen.

Frhr. v. Röffing.

Eber=Köhrungsordnung für den Amtsverband Westerstede.

Artifel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 4 Abtheilungen, deren jede aus einer Gemeinde des Amtsverbandes besteht.

Artifel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artifel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 4 Achtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

- §. 2. Die Berbands-Kommiffion hat die Aufgabe:
- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirfen und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge bei'm Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,

b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Köhrungs-Kommission (Art. 6) die Köhrung der Eber vorzunehmen.

Artifel 4.

- §. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtsraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, die jenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner der Abtheilungen, sowie der Ersatmänner durch den Amtsrath. Die Achtsmänner und Ersatmänner müssen ihren Wohnsit innerhalb des Verbandes haben.
- §. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.
- §. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatsmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungs mäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.
- §. 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absah 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einzährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordenung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artifel 5.

- §. 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Vorsitze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.
- §. 2. Die Bernfung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldigt ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat cs bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Vershinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission er= fannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

- §. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Witzglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Witglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verslassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.
- §. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine berathende Stimme.

Artifel 6.

- §. 1. Die Köhrungs-Kommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Witgliede der Verbands-Kommission und dem Achtsmanne derjenigen Abtheislung, für welche die Köhrung vorgenommen wird.
- §. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Köhrung, führt den Vorsitz und ein Protofoll über die gesfaßten Beschlüsse, eröffnet den betheiligten Gberbesitzern den

Inhalt desselben — bei Abköhrungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Driginal bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gesmeindevorsteher.

- §. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Bershinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimsmungen des Artikels 5 §. 2 zu Kaum.
- §. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Achtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.
- §. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Masjorität.

Artifel 7.

Es sollen nur solche Eber angeköhrt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht
und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu
berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählig zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artifel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung der Eber geschicht in der Zeit vom 1. August bis 15. September jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben. Der Termin und der Ort wird vom Amte auf Vorschlag des Obmannes befannt gemacht.

§. 2. Bei der Hauptköhrung sind der Köhrungs-Kommission alle der Köhrung unterworfenen Gber des Abtheilungsbezirks vorzuführen.

Artifel 9.

§. 1. Nachköhrungen von Ebern sollen nur dann stattsfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptköhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Termin und Ort der Nachköhrungen bestimmt der Obmann.

§. 2. Für jede Nachköhrung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 M. zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

Jährlich nach Beendigung der Nachköhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Nachköhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Nechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs=Ordre zugesertigt.

Artifel 10.

§. 1. Für jeden angeköhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämmtlichen Mitgliedern der Köhrungs-Kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptköhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Köhrungs-Kommission zurückgenommen werden, wenn während der Daner seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artifel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Köhrungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen absgeköhrt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Resvisionsköhrung zu verlangen.

- §. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne bezw. dessen Stellvertreter und den 4 Achtsmännern des Verbandes besteht.
- §. 3. Der Antrag auf eine Revisionsköhrung ist entweder sosort nach Mittheilung des Inhalts des Protofolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 Mark bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsköhrung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions=Kom= mission und das Verfahren derselben gelten die Bestim= mungen des Artifels 6 §§. 2. 3 und 5 und des Artifels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsköhrung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der deponirten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zuslassichein (Artifel 10); wird er abgeköhrt, so wird die deponirte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgesliesert.

Artifel 12.

Das Ergebniß der An= und Abköhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artifel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1,50 Mark betragen.

Artifel 14.

§. 1. Der Obmann, das zweite ständige Mitglied und dessen Ersatzmann erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 4 Mark Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 Mark hinzugehen; die Achtsmänner und deren Ersatzmänner ershalten lediglich 2 Mark Tagegelder.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 Kilometer vom Wohnorte 10 I für jedes Kilometer.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitsgliedes, sowie der Achtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gestrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsversbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulafsungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obsmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über dessfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsevorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artifel 15.

Die Art und Weise wie die Bekanntmachungen in Ansgelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Köhrungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Kommission.